

DVR Nr. 2993 – 27.06.2012

Errichtung der „Förderstiftung Hospiz St. Anna“ mit Sitz in Ellwangen

Die Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e.V., Ellwangen, hat mit Stiftungsgeschäft vom 13. Januar 2012 die „Förderstiftung Hospiz St. Anna“ als rechtsfähige kirchliche Stiftung privaten Rechts mit Sitz in Ellwangen errichtet. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 16. Januar 2012 der Errichtung der „Förderstiftung Hospiz St. Anna“ zugestimmt und deren Satzung genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 1. Juni 2012 – Az. RA-0562.4-60/1 – gemäß § 5 i. V. m. §§ 23 und 28 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) die durch Stiftungsakt am 16. Januar 2012 errichtete „Förderstiftung Hospiz St. Anna“ mit Sitz in Ellwangen als rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts anerkannt, und die Satzung in der Fassung vom 13. Januar 2012 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung der „Förderstiftung Hospiz St. Anna“, Ellwangen

§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung Hospiz St. Anna“.
- (2) Sitz der Stiftung ist Ellwangen / Jagst.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung, Zweckverwirklichung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege und ihrer angeschlossenen Einrichtungen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung des stationären Hospizes St. Anna der Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V., Ellwangen, in der Pflege, Betreuung und Trauerbegleitung. Sollte diese vorrangige Zweckverwirklichung nicht mehr möglich sein, sind Zwecke im Sinne des Absatzes (1), welche durch die Gemeinschaft der St. Anna-Schwestern e. V. oder die St. Anna-Stiftung Ellwangen verwirklicht werden, zu fördern.
- (3) Die Stiftung ist eine reine Förderstiftung / Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Sie unterhält keine eigenen Dienste und Einrichtungen.
- (4) Die Stiftung kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Stiftungszwecks dienlich sind. In diesem Rahmen kann die Stiftung auch
 - a) eigene Rechtsträger gründen,
 - b) sich an anderen Rechträgern beteiligen,
 - c) Geschäftsbesorgungs- und Kooperationsverträge jeder Art abschließen,
 - d) Hilfspersonen einsetzen,
 - e) Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen.

§ 3 – Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist eine reine Förderstiftung /

Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), die ihre Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit vom Zustifter nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Sollen Zuwendungen nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen, sind sie dieser Zweckbestimmung entsprechend zu verwenden.
- (4) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in steuerlich unschädlicher Höhe gebildet werden. Diese können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Stiftungsvermögen überführt werden.
- (5) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem Zweck gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten übernehmen.

§ 5 – Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 6 – Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung kann durch fachlich qualifizierte Dritte erfolgen.
- (2) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Erträge und Aufwendungen nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen sechs Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist jederzeit getrennt von anderen Vermögen zu verwalten.

§ 7 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe können ehren- oder hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Ehrenamtlich tätigen Organmitgliedern kann, neben ihrem Anspruch auf Ersatz der von ihnen nachgewiesenen Auslagen, für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden; über deren Höhe entscheidet der Stiftungsrat.

§ 8 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder zwei natürlichen Person(en), die vom Stifter berufen werden. Macht der Stifter oder dessen Rechtsnachfolger von seinem Berufungsrecht ausdrücklich keinen Gebrauch, tritt diesbezüglich an seine Stelle der Stiftungsrat. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Die Berufung des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist möglich. Die Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Stiftungsrat zu erklären. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Berufung des neuen Vorstandes im Amt. Der Stiftungsrat hat jederzeit die Möglichkeit, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuufen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sind zwei Vorstandsmitglieder berufen, wird die Stiftung durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Stiftung. Er sorgt für den Vollzug der im Rahmen von Gesetz und Satzung gefassten Beschlüsse des Stiftungsrates, für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die Verwendung der Stiftungsmittel zugunsten der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.
- (5) Näheres kann bei Bedarf eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung bestimmen.

§ 9 – Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 natürlichen Personen. Ihm gehören an:
 - a) 2 bis 3 durch den Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger berufene Mitglieder,
 - b) ein bis zwei von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates berufene Personen.Die Berufung der Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 5 Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitgliedes ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
- (3) Im Falle, dass alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden und keine neuen Mitglieder für die folgende Amtszeit berufen sind, verlängert sich die Amtszeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem neue Mitglieder berufen werden. Im Falle, dass ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit ausscheidet, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzuberufen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und dessen / deren Stellvertreter/in.

§ 10 – Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit; er berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere:
 - a) Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) Anstellungs-, Änderungs- und Aufhebungsverträge mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes,
 - c) Beschluss über die Höhe von Aufwandsentschädigungen,
 - d) Unterstützung, Beratung und Überwachung des Vorstandes,
 - e) möglicher Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - f) die Annahme von Zustiftungen,
 - g) die Bestellung eines unabhängigen Jahresabschlussprüfers,

- h) Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des geprüften Jahresabschlusses,
 - i) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses und darüber, ob das Stiftungskapital erhalten blieb,
 - j) die Entlastung des Vorstandes,
 - k) Beschlüsse über Satzungsänderung, Zusammenlegung mit anderen Stiftungen und die Aufhebung der Stiftung,
 - l) sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, bei deren Vollzug sich der Stiftungsrat seine Mitwirkung gegenüber dem Vorstand ausdrücklich vorbehalten hat.
- (3) Der / die Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 11 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Jede Vorlage gilt im Stiftungsrat angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, die des Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten.
- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 12 – Zweckänderung, Zusammenlegung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsorgane können unter Berücksichtigung des Stifterwillens den Stiftungszweck im Rahmen der Präambel erweitern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Stiftung ausschließlich an die Gemeinschaft der St. Anna-Schwester e. V., Ellwangen, oder, sollte diese nicht mehr bestehen, an die St. Anna-Stiftung Ellwangen, welche es für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden haben. Bestehen diese steuerbegünstigten Einrichtungen als solche nicht mehr, fällt das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Beschlüsse nach § 12 bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates, der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsicht und der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das zuständige Finanzamt.

§ 13 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde sowie des Ministeriums für Jugend, Kultus und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Ellwangen, den 13. Januar 2012

Genehmigt: Rottenburg, 12. Juni 2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.